



CENTRE COMMUN
DE LA SÉCURITÉ SOCIALE
L-2975 Luxembourg
Tél.: 40141-1 www.ccss.lu

Antrag auf freiwilligen Beitritt für selbständige zur Mutualité des employeurs

1) Angaben zum Versicherten

VERSICHERTENNUMMER *	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	_____ Vorname(n) _____											
Name des Ehepartners	_____											
Strasse, Nr	_____											
Postleitzahl, Ort	_____										Landeskennzeichen	_____
Obengenannte Person beantragt den Beitritt in die „Mutualité des employeurs“.												

Informationen zur freiwilligen Aufnahme in die „Mutualité des employeurs“

Die „Mutualité“ ist ein Arbeitgebersicherungsverein, der diese gegen die finanziellen Belastungen versichern soll, die durch Einkommensverlust im Krankheitsfalle entstehen.

Die „Mutualité“ kann ausserdem die Zahlung von 80% der Beitragsbemessungsgrundlage an die selbständig Versicherten vornehmen während der Zeit in der kein Krankengeld bezahlt wird.

In den Statuten der „Mutualité“ hat der Verwaltungsrat diese Möglichkeit geschaffen.

Auszug aus den Statuten der „Mutualité des employeurs“ :

Die Personen die eine selbständige Tätigkeit ausüben, können sich in der „Mutualité“ versichern, gemeinsam mit den Familienmitgliedern die in der Krankenkasse angemeldet sind.

Der Antrag muss vor dem 1. Januar eingereicht werden und die Versicherung läuft dann ab diesem Rechnungsjahr. Allerdings ist sie ab dem Datum wirksam, wo eine erstmalige Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt oder eine neue Anmeldung als Selbstständiger nach einer Unterbrechung von mindestens 12 Monaten, falls das Anmeldeformular zur „Mutualité“ innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung als Selbstständiger eingereicht wird.

Die freiwillige Versicherung endet mit einer schriftlichen Erklärung des Versicherten oder von Amts wegen nach einer Nichtbezahlung von zwei fälligen Sozialbeiträgen.

Die Beiträge der Genossenschaft werden berechnet aufgrund der Beitragsbemessungsgrundlage für Krankengeld, wie sie in den Artikeln 34, 35 und 36 der Sozialversicherungsordnung festgesetzt sind. Es wird allerdings kein Beitrag für die „Mutualité“ auf dem Krankengeld selbst erhoben.

Jedes neue Pflichtmitglied oder jedes freiwillige Mitglied zahlt seine Beiträge in der Klasse 2 bis zum Ende des folgenden Rechnungsjahres in dem sein Beitritt erfolgt ist.

_____, den _____, Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____



Code Archivage
C106 (V201403)

Der Verwaltung vorbehalten		

* Wenn noch keine Versichertennummer besteht, bitte das Geburtsdatum angeben und eine Kopie des Personalausweises oder des Passes beilegen.